

Sitzung vom 14. April 1993

1117. Anfrage (Teuerungsausgleich für Lehrlinge)

Kantonsrat Hanspeter Lienhart, Bülach, hat am 25. Januar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Beschluss des Regierungsrates soll die Teuerung bei Jahresgrundbesoldungen von weniger als Fr. 39 560 mit 3,6% ausgeglichen werden. Ausgenommen davon sind die Lehrlinge nach Berufsbildungsgesetz trotz Jahreslöhnen von Fr. 8537 bis höchstens Fr. 16 300. Ihnen wird die Teuerung nur mit 1% ausgeglichen.

Ich ersuche den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Lehrlinge sind von diesem Beschluss betroffen?
2. Wieviel hätte die Übernahme der Regelung des Teuerungsausgleichs für das Staatspersonal bei den Lehrlingen des Kantons zusätzlich gekostet?
3. Welche Gründe haben den Regierungsrat dazu geführt, die Lehrlinge nach Berufsbildungsgesetz von der Regelung des übrigen Staatspersonals auszunehmen?
4. Sieht der Regierungsrat keinen Widerspruch zwischen seinem Teuerungsausgleichsbeschluss für das ausgebildete Staatspersonal, wo die kleinsten Einkommen wenigstens nicht abgebaut werden, und der Regelung bei den Auszubildenden, die mit noch kleineren Einkommen einen realen Lohnverlust von 2,6% hinnehmen müssen?
5. Wären die Mehrausgaben nicht vertretbar gewesen im Sinne einer Investition in die Zukunft?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hanspeter Lienhart, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Vom Beschluss des Regierungsrates über die dem Staatspersonal auszurichtende Teuerungszulage 1993 sind 355 Lehrverhältnisse betroffen. Die eingesparte Lohnsumme beträgt Fr. 114 400.

Grund für die Sonderregelung bezüglich der Lehrverhältnisse gemäss Berufsbildungsgesetz ist der Umstand, dass es sich hier um spezielle Arbeitsverhältnisse handelt. Der Erwerbscharakter ist eher von geringerer Bedeutung, im Vordergrund steht die Ausbildung. Die betroffenen Personen haben in der Regel weder für ihren eigenen Lebensunterhalt voll aufzukommen noch Unterhaltungspflichten zu erfüllen. Sie sind überwiegend jünger als anderes Personal in Ausbildung. Es besteht deshalb in dieser Regelung kein Widerspruch zu derjenigen der andern Personalkategorien, zumal bei berufsbegleitenden Ausbildungen bzw. Fortbildungen (wo die Auszubildenden vielfach bereits Unterstützungspflichten wahrzunehmen haben) die degressive Skalierung der Teuerungszulage zur Anwendung gelangt ist.

Bei allen Massnahmen, welche dem Personal in irgendeiner Form Beschränkungen auferlegen, stellt sich die Frage nach der Vertretbarkeit. So ist die für das Personal mildeste Massnahme angeordnet worden, welche das Erreichen des anvisierten Ziels noch erlaubt hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Finanzen.

Zürich, den 14. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller